

33. Ist die Auflassungsvollmacht von der landesgesetzlichen Stempelabgabe auch dann befreit, wenn sie in einem notariell beurkundeten Verkaufsantrage erteilt ist?

ÖSD. § 31.

VII. Zivilsenat. Urtr. v. 19. Dezember 1911 i. S. B. (Kl.) w. preussischen Fiskus (Bekl.). Rep. VII. 76/11.

- I. Landgericht Altona.
- II. Oberlandesgericht Kiel.

Aus den Gründen:

... „Die Stempelfreiheit, die durch das Reichsgesetz der Auflassungsvollmacht gewährt wird, hat zwei Voraussetzungen. Es muß erstens das der Auflassung (§ 925 BGB.) zugrunde liegende Geschäft von einem Notar beurkundet, zweitens die Vollmacht in dieser Urkunde erteilt sein. Fehlt es an einer dieser Voraussetzungen, dann findet das Reichsgesetz keine Anwendung, sondern über die Stempelpflichtigkeit entscheidet das Landesgesetz.

Die Stempelsteuer des preuß. Stempelgesetzes ist eine auf der Urkunde ruhende Abgabe; stempelpflichtig ist eine Urkunde, wenn sie einen Rechtsakt enthält, der im Tarif als Gegenstand der Besteuerung bezeichnet ist (§ 1 StempGes.). Als solche ist die Vollmacht in der Tarifstelle 73 aufgeführt.

Die hier in Frage stehende Vollmacht ist demnach landesgesetzlich stempelpflichtig, und es ist der Revision nicht zuzugeben, daß diese Stempelpflicht für den vorliegenden Fall reichsgesetzlich aufgehoben sei. Es steht dem entgegen, daß die Urkunde, in der die Vollmacht erteilt ist, die vorstehend erörterten Voraussetzungen für die Befreiung nicht erfüllt. Das notarielle Verkaufsangebot enthält, wie der Vorderrichter mit Recht hervorhebt, nur die einseitige Willenserklärung des Verkäufers. § 31 BGB. setzt aber voraus, daß die Willenseinigung beider Kontrahenten des Rechtsgeschäfts notariell beurkundet und daß in der hierüber aufgenommenen Urkunde die Auflassungsvollmacht erteilt wird. Das Geschäft muß bis auf die Auflassung, die durch die Stempelfreiheit der Vollmacht hierzu den Vertragsschließenden erleichtert werden soll, perfekt sein.

Bei einem Kauf- oder Verkaufsangebote steht zwar noch nicht fest, ob das Geschäft zum Abschlusse gelangen wird. Die in einem solchen Angebote erteilte Vollmacht hat aber doch schon eine rechtsgeschäftliche Bedeutung: sie legitimiert für den Fall, daß es zur Auflassung kommt, den Bevollmächtigten und stellt daher die stempelpflichtige Beurkundung dar (§ 3 Stemp.-Ges.). Die Erhebung des Vollmachtsstempels ist deshalb gerechtfertigt, sobald eine Vollmacht beurkundet ist, und die Stempelpflichtigkeit hängt nicht davon ab, daß der Antrag auch angenommen wird. Ob, wenn die Annahme

noch innerhalb der Stempelerwendungsfrist erfolgt, die Befreiung eintritt, oder ob § 31 GBD. einen einheitlich, nicht einen durch Angebot und Annahme gemäß § 128 BGB. geschlossenen Vertrag zur Voraussetzung hat, kann dahingestellt bleiben. Denn hier ist die Annahme erst lange nach dem Ablaufe der 14tägigen Stempelverwendungsfrist erfolgt.

Die Ausführungen der Revision, die reichsgesetzliche Stempelbefreiung trete ein, sofern nur überhaupt das Rechtsgeschäft durch die Annahme des Antrages zum Abschlusse gelange, verkennen die Bedeutung des § 31. Von der durch die Beurkundung der Vollmacht in dem Antrage fällig gewordene Stempelabgabe kann nicht dadurch, daß der Antrag zu irgendeiner späteren Zeit angenommen wird, Befreiung erfolgen.“ . . .